

Öffentliche Sitzung
der 6. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 31.10.2002

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

Az.: 6 K 8696/98

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
42269 Wuppertal, Gz.: 401.324-1587/98,

Anwesend:

Klägerin,

Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht
Adam

g e g e n

Richterin
am Verwaltungsgericht
Riege

die Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Gz.: 54.16.21-058/97,

Beklagte,

Richterin
am Verwaltungsgericht
Appelhoff-Klante

Beigeladene: Stadtwerke Haan, vertreten
durch den Werksleiter Herrn Chemelli,
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan,

Ehrenamtlicher Richter
Heinrich Schäfer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Norton und andere, Theodor-Heuss-Ring 19-
21, 50668 Köln, Gz.: 064-00,

Ehrenamtlicher Richter
Karl-Heinz Korbmacher

VG-Angestellte
Börger
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Klägerin: Stadtoberrechtsrätin Wilke
unter Bezugnahme auf die allgemein erteilte
Vollmacht, Stadtoberbaurat Ostermann und
Stadtbaudirektor Pölking;

für die Beklagte: Oberregierungsrat Esser mit
allgemeiner Vollmacht und
Regierungsamtmann Dahmen;

für die Beigeladene: Herren Dipl.-Ing. Stefan
Chemelli und Dipl.-Ing. Peter Barthel und ihr
Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr.
Scherer-Leydecker.

Ferner sind als Beistand der Beigeladenen
von der Fa. IHS erschienen Herr Dipl.-Ing.
Dr. Heitfeld und Dipl.-Geol. Dr. Klünker.

Den Erschienenen wird mitgeteilt, dass der ehrenamtliche Richter Karl Heinz Korbmacher vor Beginn der Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass er Mitglied des Rates der Stadt Haan und Mitglied des Werksausschusses des Rates der Stadt Haan sei. Die Vertreterin der Klägerin erklärt daraufhin, dass sie den ehrenamtlichen Richter Korbmacher wegen Besorgung der Befangenheit ablehne.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung wird folgender

B e s c h l u s s

verkündet:

Auf die Anzeige des Ehrenamtlichen Richters Korbmacher wird die Besorgnis der Befangenheit für begründet erklärt.

G r ü n d e :

Nach § 54 Abs. 3 VwGO ist die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Dieses ist der Anzeige des ehrenamtlichen Richters Korbmacher zufolge der Fall. Denn er ist Mitglied des Rates der Stadt Haan und des Werksausschusses des Rates der Stadt Haan. Dessen Interessen werden durch das Verfahren berührt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie damit einverstanden sind, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben und der Termin als

Erörterungstermin

fortgesetzt wird.

Die ehrenamtlichen Richter verlassen die Richterbank. Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass die anwesenden Zuhörer einschließlich der ehrenamtlichen Richter als Zuhörer an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf die Erstattung eines Sachberichtes verzichten.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Vertreter der Klägerin erklären, dass diese sich in dem vorliegenden Verfahren nicht auf die Grundwasserabsenkungen stützen will.

Zum Gegenstand der Erörterung werden folgende Unterlagen gemacht:

Außer den im vorliegenden Verfahren vorgelegten Beiakten die Beiakten Hefte 1 bis 4 zum Verfahren 6 K 8829/98:

Bericht über geologisch-hydrogeologische Untersuchungen zur Festlegung von Wasserschutzzonen für die Grundwasserförderbrunnen der Wassergewinnungsanlage Vohwinkeler Straße der Stadtwerke Haan, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. März 1998 und 30. April 1998 (Ergänzung);

Antrag der Stadtwerke Haan vom 15. Januar 1990 auf Bewilligung eines Wasserrechts für die Wassergewinnung Vohwinkeler Straße mit dem Nachtrag zur Berücksichtigung der Erkenntnisse des hydrogeologischen Gutachtens von Prof. Cr. H.R. Langguth und Dipl.-Geologe J. Pommerening vom Januar 1989;

Bericht über die Ergebnisse geologisch-hydrogeologischer Untersuchungen zur Festlegung von Brunnenstandorten auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage Vohwinkeler Straße im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens vom 10. November 1995, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Stadtwerke Haan;

Bericht über die Ergebnisse geologisch-hydrogeologischer Untersuchungen zur Festlegung der Mindestlinie des Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage an der Vohwinkeler Straße in Haan-Gruiten vom 15. Oktober 1994, erstattet vom Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH im Auftrag der Stadtwerke Haan und der Stadt Wuppertal.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Obergerichte, die sich die Kammer zuletzt durch Urteil vom 4. Juli 2002 im Verfahren 6 K 6553/99 zu Eigen gemacht hat, Nachteile, die sich nicht unmittelbar aus einer

wasserrechtlichen Bewilligung, sondern erst aus einer Wasserschutzgebietsfestsetzung im Gefolge dieser Bewilligung ergeben, gegenüber der Bewilligung nicht geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf folgende Entscheidungen: OVG NRW, Urteil vom 21. August 1989, -20 A 1629/88 - in ZfW 1990, 417ff., OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Dezember 1996, - 3 L 7932/95 - in ZfW 1998, 444 ff., Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Juni 1977, 1V B 50.77, Beschluss vom 10. Juli 1997, -11 B12.97-.

Ferner weist das Gericht im Hinblick auf die Besorgnis der Klägerin, dass sich künftig eine Ausweitung des unterirdischen Einzugsgebietes des Wasserschutzgebietes in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal ergeben könne, darauf hin, dass sich diese vom Gericht als höchst unwahrscheinlich eingeschätzte Situation nicht zwangsläufig in einer Vergrößerung des Wasserschutzgebietes äußern werde. In einem solchen Fall ergeben sich vielmehr folgende Möglichkeiten: Zum einen könne ohne Erweiterung des Schutzgebietes die Beigeladene darauf verwiesen werden, eventuell belastetes Wasser aus nicht unter Schutz gestellten Gebieten einer entsprechend aufwändigen Aufbereitung zu unterziehen. Ferner könne ihr auch in Ausnutzung der Vorbehalte in der Bewilligung die Änderung der Förderkonfiguration oder eine Beschränkung der Fördermenge aufgegeben werden. Falls die Beklagte in einem solchen Fall die Änderung und Vergrößerung des Schutzgebietes vornehmen wolle, sei dies nur unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten möglich und würde in Bezug auf Bestandsschutz von Nutzungen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal gegebenenfalls enteignenden Charakter haben können. Aus der Sicht des Gerichts erscheint es nicht möglich, bereits heute für einen derartigen Fall verbindliche Abreden mit den Beteiligten zustande zu bringen.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf mündliche Verhandlung verzichten.

Die Vertreterin der Klägerin erklärt, dass sie im Hinblick auf eine Fortführung des Verfahrens eine Entscheidung des Rates oder eine Dringlichkeitsentscheidung herbeiführen müsse. Eine eventuelle verfahrensbeendende Erklärung brauche Zeit. Sie bitte, nicht vor Ablauf von drei Wochen zu entscheiden.

Das Gericht erklärt daraufhin, dass es vor Ablauf des Monats November eine Entscheidung nicht treffen werde.

Der Vorsitzende schließt den Erörterungstermin.

Adam

Börger